

Wertgrenzen* für beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben (Stand: 28.04.2014)

Bundesland/ Bund	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bund	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Stra- ßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	Keine Angaben Aber: Direktkauf bis Auftragswert 500 Euro	Keine Angaben	Behörden der Bun- desverwaltung	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Inter- netportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen oder –seiten nach beschränk- ten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.06.2010
Rechtsquelle: VOL/A und VOB/A Link: VOB/A http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/GesetzeUndVerordnungen/vergabe-und-vertragsordnung-fuer-bauleistungen-vob.html VOL/A http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf							

*Alle Wertangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Baden- Württemberg	10.000 Euro (Beschaffungsstellen des Landes)	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro	10.000 Euro	40.000 Euro	Behörden und Be- triebe des Landes	Nach erteiltem Auftrag Auf www.service-bw.de oder ande- ren geeigneten Internetseiten. VOB/A Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro. VOL/A Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro.	Inkrafttreten: 01.01.2012 Außerkräfttreten: 31.12.2018
	20.000 Euro (Beschaffungsstellen der Kommunen)	Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro					
Rechtsquellen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 28. Oktober 2011, GABI. Nr. 10 vom 30. November 2011, S. 542-544. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung - BAO) vom 17. Dezember 2007, GABI. Nr. 1 vom 30. Januar 2008. Link VergabeVwV: www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1130/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000008284;juris-v00&documentnumber=1&numberofresults=48&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true Link BAO: www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/mk8/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000006827%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=3&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bayern	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Angaben	Beschaffungsstellen des Landes	Nach erteiltem Auftrag Bei freihändiger Vergabe ab 25.000 Euro (VOL) / ab 15.000 Euro (VOB) und bei be- schränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro (VOL) / ab 25.000 Euro (VOB) auf www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de	Inkrafttreten 01.07.2011 Außerkräfttreten
	30.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 125.000 Euro Übrige Gewerke bis 250.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 500.000 Euro	30.000 Euro	100.000 Euro	Kommunen	Vor Auftragserteilung Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruch- nahme der Wertgrenzenregelung auf der Zentralen Vergabeplattform Bayern (BayVeBe) ab 25.000 Euro, über 75.000 Euro beträgt die Wartefrist 7 Tage (Nur im kommunalen Bereich)	Inkrafttreten 20.12.2011 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2011 Link: http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_kommunal_hinweise_rs_20111220.pdf Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Berlin	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	7.500 Euro	25.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf www.vergabepattform.berlin.de über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf www.vergabepattform.berlin.de nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf www.vergabepattform.berlin.de nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 01.01.2012 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: Gemeinsames Rundschreiben SenStadtUm VI A / SenWirtschaft, Technologie und Forschung II F Nr. 07/ 2011 Link: http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabesevice/rundschreiben/gemrs_11_07_ende_k_ii.pdf?start&ts=1325060556&file=gemrs_11_07_ende_k_ii.pdf Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Brandenburg	20.000 Euro	200.000 Euro Oder bei entspr. fach- aufsichtlicher Weisung Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	Vor Auftragserteilung https://vergabemarktplatz.brandenburg.de „Fortlaufende“ Information über beabsichtigte Freihändige Vergaben und Beschränkte Aus- schreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag https://vergabemarktplatz.brandenburg.de VOB/A: nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A: nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewett- bewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten unbegrenzt
	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Kommunale Be- schaffungsstellen	Inkrafttreten 01.01.2011 Außerkräfttreten unbegrenzt	
Rechtsquelle: Land: Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung; Kommunen: § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Link: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25521.de http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46311.de Besonderheit: Grundsätzlich Wechsel des Bieterkreises; bei Abweichung von diesem Grundsatz Begründung im Vergabevermerk erforderlich.							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bremen	10.000 Euro	50.000 Euro Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung	10.000 Euro	40.000 Euro	ÖAG im Land Bremen	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen oder –seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 02.03.2013 Außerkräfttreten:
		150.000 Euro Tief-, Verkehrswege-oder Ingenieurbau					
Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe -Tariftreue- und Vergabegesetz Link: http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\ges\BrTtVG\cont\BrTtVG.htm&mode=all Besonderheit: keine							
Hamburg	100.000 Euro	1.000.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Freie und Hansestadt Hamburg	Nach erteiltem Auftrag unverzüglich auf http://www.hamburg.de/ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten	Inkrafttreten: 01.01.2013 Außerkräfttreten: unbegrenzt
Rechtsquelle: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.01.2013 für VOL-Ausschreibungen; Rundschreiben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt BSU vom 19.12.2012 für den VOB-Bereich Link: http://www.hamburg.de/contentblob/2336440/data/beschaffungsordnung.pdf Besonderheit: Bieterwechsel erwünscht; bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Hessen	Bis 100.000 Euro je Fachlos	Bis 1.000.000 Euro je Fachlos Interessen- bekundungs- verfahren (IB) ab 250.000 Euro (Erlass) ab 100.000 € (HVergG)	Bis 100.000 Euro je Auftrag	Weniger als 200.000 Euro je Auftrag	Land, Kommunen und Zuwendungsempfänger ab — HVergG gilt ab 10.000 €, — Hess. Vergabeer- lass ab 7.500 € Auftragswert	Bekanntmachungen sind verpflich- tend auf der HAD zu veröffentlichen www.had.de Zwei-Umschlagsverfahren bei Pla- nungsleistungen Eigenbetriebe müssen HVergG an- wenden ab 10.000 €	Inkrafttreten: 01.07.2013 Außerkräfttreten: unbegrenzt
			Interessenbekundungsverfahren (IBV) = Vorgeschaltete Bewerbung Bei Lieferungen ab 50.000 Euro Dienstleistungen/freiberufliche Leis- tungen ab 80.000 Euro				
Rechtsquelle: Hessisches Vergabegesetz vom 25. März 2013 (GVBl. 6/2013 S. 121 und Hess. Vergabeerlass vom 1. November 2007 mit Änd. v. 16.12.2013 Link: http://www.absthessen.de/recht-hessen-gesetze.html Besonderheit: Interessenbekundungsverfahren (IB)							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Mecklenburg- Vorpommern	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonst- igen Körperschaften, An- stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unter- stehen	<p>Vor Auftragserteilung Über Freihändige Vergaben und Be- schränkte Ausschreibungen des Landes ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ist in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftrags- vergabe auf dem Internetportal www.service.m-v.de und, wenn vorhan- den, im Beschafferprofil zu informieren. Mindestangaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, Telefon-, Fax- nummer und E-Mailadresse des Auftraggebers, - Gewähltes Vergabeverfahren, - Auftragsgegenstand, - Ort der Ausführung, - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, - Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. <p>Nach erteiltem Auftrag Ist für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauf- tragten Unternehmens zu veröffentlichen.</p>	<p>Inkrafttreten 05.02.2013</p> <p>Außerkräfttreten 31.12.2014</p>
<p>Rechtsquelle: „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)“ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 21. Januar 2013 (AmtsBL. M-V 2013 S. 133) Link: http://www.abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/2013-02-04%20Wertgrenzenerlass.pdf Besonderheit: Der „Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg- Vorpommern e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (Zubenennungserlass)“ vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194) ist anzuwenden. Link: http://www.abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Zubenennungserlass_2012.pdf</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Niedersachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	alle öffentlichen Auftraggeber	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 26.02.2014 Außerkräfttreten
	Rechtsquelle: Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO)" vom 19. Februar 2014. http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18 Besonderheit: keine						
Nordrhein-Westfalen	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro (netto)	100.000 Euro	Kommunen		Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten
		Mit Teilnahmewettbewerb Ausbaugewerke: 50.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 Euro Alle übrigen Gewerke: 100.000 Euro	15.000 Euro	Ohne Teilnahmewettbewerb Bis zu 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb Bis 100.000 Euro	Auftraggeber des Landes	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 01.01.2013 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012–34-48.07.01/01-169/12 Link: http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Oeffentliche_auftraege/Vergaberechtsvorschriften/Wertgrenzenerlass_17_12_2012.pdf http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Oeffentliche_auftraege/Vergaberechtsvorschriften/20121212-rs_neufassung_runderlass_gemhvo_anlage.pdf Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Rheinland-Pfalz	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung Bis 50.000 Euro Übrige Gewerke Bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	15.000 (brutto)	-	Verpflichtend für Landesbehörden Übrige öffentliche Auftraggeber können die Regelungen anwenden	Nach erteiltem Auftrag auf Internetseite oder Beschafferprofil. VOL/A: ab 25.000 Euro VOB/A: nach freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro, nach beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro. vor beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro	Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten
Saarland	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung Bis 50.000 Euro Übrige Gewerke Bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	10.000 Euro 15.000 Euro für luK	Ohne Teilnahmewettbewerb: 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro	Verpflichtend für Landesdienststellen Empfehlung für Kommunen	Bei beschränkten Ausschreibungen von größeren Bau- und Beschaffungsvorhaben soll formlos in geeigneten Medien informiert werden.	unbefristet

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Wertgrenzen	Alle öffentlichen Auftraggeber	Vor Auftragserteilung Bei Auftragswerten größer 50.000 Euro (VOL/A) bzw. 75.000 Euro (VOB/A) 10 Kalendertage vor Zuschlag Information an nicht für Zuschlag vorgesehene Bieter über Namen Bestbieter sowie Ablehnungsgründe. Bei Bieterbeschwerden Weitergabe an Nachprüfungsbehörde (i.d.R. Dienstaufsicht), ggf. Entscheidung innerhalb von 10 Kalendertagen. Nach erteiltem Auftrag Entsprechend VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 14.03.2013 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: VOB/A, Ausgabe 2012 und VOL/A, Ausgabe 2009 sowie das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 14.03.2013 Link: http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=5791115881294 Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen-Anhalt	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	Alle öffentlichen Auftraggeber	Bekanntmachungspflicht auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de	Inkrafttreten 01.01.2011 Außerkräftreten 31.12.2015
Rechtsquelle: Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Dezember 2010 – 42-32570-20 „Öffentliches Auftragswesen Einführung der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie Hinweis zur Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – Ausgabe 2009 Link: http://www.evergabe.sachsen-anhalt.de/geltende-regelungen/runderlasse/ Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Schleswig- Holstein	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Behörden des Landes, die Kreise, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen	Nach erteiltem Auftrag Auf einer Internetplattform zu präsentieren, mindestens sechs Monate VOB/A: Bei beschränkten Ausschreibungen über 150.000 Euro, bei freihändigen Vergaben über 50.000 Euro. VOL/A: Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.	Inkrafttreten 14.11.2013 Außerkräfttreten 31.12.2015 (Wertgrenzen) 01.10.2018 (Verordnung)
Rechtsquelle: Schleswig- Holsteinische Vergabeverordnung vom 13.11.2013; GVOBl. SH. S. 439 Link: http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Wirtschaft/OeffentlichesAuftragswesen/LandesrechtlicheBestimmungen/LandesrechtlicheBestimmungen_node.html Besonderheit: Bei Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Thüringen	50.000 Euro	Tiefbau, Verkehrswegebau 150.000 Euro Ausbaugewerke (ohne Energie und Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Straßenausstattung 50.000 Euro Sonstige Baugewerke 100.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Dienststellen der Landesverwaltung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen sowie Gemeinden, Landkreise und kommunalen Körperschaften (z.B. Zweckverbände).	Vor erteiltem Auftrag: VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag: VOB/A: bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro bei freihändigen Vergaben über 15.000 Euro. VOL/A: bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.	Inkrafttreten 10.01.2011 Außerkräfttreten 31.12.2015
Rechtsquelle: Neubekanntmachung der Thüringer Vergabe-Mittelstandsrichtlinie zum 10.01.2011, befristet bis zum 31.12.2015 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2 / 2011. Link: http://www.erfurt.ihk.de/produktmarken/standortpolitik/Oeffentliches_Auftragswesen/Rechtsnormen/Rechtsvorschriften/Landesrechtliche_Vorschriften/ . Besonderheit: keine							

Zusammenstellung: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
 c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
 Mittelstraße 5; 12529 Schönefeld
 E-Mail: info@abst-brandenburg.de,
 Internet: www.abst.de